



Im Scheitelpunkt der eigenen Schenkel: Wladimir Putin.

MIKHAEL KLIMENTYEV / EPA

«Sofagate» – Sitzen im Scheitelpunkt der Macht

Sitzen, ob auf Thronen, in Parlamenten oder Gerichten, ist keineswegs trivial. Weder Gott noch ein König sitzen auf einem Sofa. Die Sitzordnungen der Eliten bilden stets symbolische Körper nach.
Gastkommentar von Manfred Schneider



Dem Beobachter des politischen Theaters steht die Komödie des Sitzens beim sogenannten Sofagate im Präsidentenpalast zu Ankara noch vor Augen. Die beiden Präsidenten der Türkei und des Europäischen Rates nahmen ihre Stühle ein, während sich die Kommissionschefin Ursula von der Leyen mit einem Platz abseits auf einem Sofa begnügen musste. Die Szene hatte etwas Endzeitliches. Denn die beiden Präsidenten wollten auf archaische Weise Fotografen, Diplomaten und der politischen Welt etwas vorsitzen, denn ebendies heisst lateinisch «praesedere».

Die Sprache der politischen Repräsentation ist voller Überraschungen, Abgründe und leider auch Rückfälle. Dies gilt zumal für das politische Sitzen. Daran erinnert das unsterbliche Wort des Dichters Gottfried Benn: «Eigentlich ist alles im männlichen Sitzen produziert, was das Abendland sein Höheres nennt...»

Keineswegs ist das Sitzen, ob auf Thronen, in Parlamenten oder Gerichten, trivial. Weder Gott noch ein König, ein Papst oder ein General sitzen auf einem Sofa. Sie besetzen Stühle aus edelstem symbolischem Holz. Aber nicht nur diese Solisten der Macht, sondern auch die vielköpfigen Räte und Parlamente wollen mit ihrem Sitzen etwas sagen. Die Sitzordnungen der Eliten, die im Abendland entscheiden, bilden immer schon symbolische Körper nach.

Das besagt das Allerweltswort «Körperschaft». Die Körperschaft ist eine sitzende Gruppe, die Höheres anstrebt: Gerechtigkeit, Profit oder etwas Gottgefälliges. Wie Ernst Kantorowicz in seinem Buch über die zwei Körper des Königs gezeigt hat, lebt in den religiösen, politischen und kapitalistischen «Korporationen» sprachlich noch die mystische Vorstellung vom Körper des christlichen Erlösers und seiner Kirche fort. Daher war das Sofagate in Ankara zugleich ein Ausschluss der Frau aus der politischen Körperschaft der beiden Präsidenten.

Es kommt ein weiterer, tief im Gedächtnis der Geschichte liegender Sitzplatz hinzu: Das Sofa, das in Erdogans Präsidentenpalast am Rande stand, erinnert seiner politischen Form nach an einen Stuhl, der in der französischen Geschichte des machtausübenden Sitzens das «lit de justice» war, das Bett der Gerechtigkeit.

Bis zur Revolution 1789 hiess das «Bett der Gerechtigkeit» eine rituelle Inszenierung der richterlichen Autorität des französischen Königs. Der Sitz des Richters und Königs stand erhöht im Scheitelpunkt eines Winkels, den zwei auseinanderstrebende Sitzreihen von Parlamentariern bildeten. Dort sass der König nicht auf einem Bett, sondern, von Kissen gestützt, auf einem Thron. Rechts von ihm gingen die Bankreihen weltlicher Würdenträger ab, Prinzen, Herzöge, Heerführer, und links die der hohen geistlichen Herren, der Kirchenfürsten und Bischöfe. Es war ein Sitzen in höchster Potenz und geometrischer Ordnung: das Bild des politischen Körpers im Ancien Régime. Der französische König, der Recht sprach, sass im Winkel zweier Halbgeraden, die geometrisch und körpersprachlich «Schenkel» heissen.

Blättern wir in unseren politischen Bilderbüchern aus dem französischen Mittelalter voran in

Das obszöne Sitzen der Autokraten unserer Tage belästigt uns mit Bildern endzeitlicher Scheusslichkeit.

unser Jahrhundert, so finden wir zwar noch immer parlamentarische Sitzordnungen, die einen politischen Körper, geteilt nach Parteien oder Regionen, nachbilden, aber es fehlt der König. An seine Stelle sind Präsidenten gerückt, die auf keinem «lit de justice» mehr sitzen, denn sie haben die rechtssprechende Gewalt abgegeben. Aber nicht überall.

Doch auch ein Präsident männlichen Geschlechts kann seiner Macht körperlich Ausdruck verleihen. Mit einem Zeichen nicht des politischen Körpers, sondern des Autokratenkörpers. In welcher Stellung sitzen Herr Erdogan, Herr Lukaschenko, Herr Trump seligen Angedenkens oder Herr Putin in unseliger Gegenwart, wenn sie sich zeigen? Und wie sitzen sie, wenn sie im Unsichtbaren über Leben und Tod entscheiden? Aufrecht, aber nicht im Winkel von zwei Schenkeln des politischen Körpers, sondern im Scheitelpunkt ihrer eigenen Schenkel. Erinnert man sich an die «lits de justice» mit dem König im Scheitelpunkt zweier Würdenträgerreihen, dann zeigen die Winkel, welche die Präsidenten Putin, Erdogan oder Lukaschenko gerne mit ihren Schenkeln bilden, unmittelbar körperlich auch die Verwahrlosung des Rechts an.

Bei einem «lit de justice» im Jahre 1527 verurteilte der französische König François I. den bereits toten Charles de Bourbon postum wegen Rebellion und Majestätsverbrechen. Das tat er sichtbar inmitten des politischen Körpers des Parlaments von Paris. Mit welchem Recht indessen verurteilt Präsident Putin politische Gegner, die er der Rebellion gegen seine «Majestät» beschuldigt?

Putins Körperhaltung stösst nicht nur darum ab, weil er sein Sitzen als Machtkörper aufstellt; er zwingt uns, daran zu denken, dass er in solch obszöner Haltung wohl auch die Vergiftung von Staatsfeinden in London oder im Berliner Kleinen Tiergarten befiehlt.

Niemand sehnt sich nach dem französischen «lit de justice» zurück. Aber immerhin sass die Macht in erhabener Haltung. Das obszöne Sitzen der Autokraten unserer Tage belästigt uns mit Bildern endzeitlicher Scheusslichkeit.

Manfred Schneider ist emeritierter Professor für deutsche Literaturwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum.

Die explosionsartige Zersiedelung in den 1960er Jahren führte 1969 zum Raumplanungsartikel der Verfassung und 1980 zum Raumplanungsgesetz (RPG). Baugebiet und Nichtbaugebiet wurden klar voneinander getrennt. Doch Ende der 1990er Jahre begann der Gesetzgeber, im RPG die Schleusen zu öffnen, zunächst zur Abfederung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Später schuf er weitere Ausnahmen für diverse Einzelbedürfnisse, bis hin zur «Einladung», Bauernhäuser durch neue, nicht-landwirtschaftliche Wohnbauten zu ersetzen.

Unter dem Druck der Landschaftsinitiative von 2008 beschloss der Bundesrat, das RPG in zwei Etappen zu revidieren. Die erste Etappe wurde 2013 von den Stimmberechtigten deutlich angenommen; Kantone und Gemeinden setzen sie derzeit um. Die zweite Etappe betrifft das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Die Vorarbeiten gehen bis ins Jahr 2009 zurück; doch in der Vorlage ist der Wurm drin. Stichwörter: drei Vernehmlassungen, Nichteintreten durch den Nationalrat, weitere Volksinitiative (wiederum «Landschaftsinitiative»), eingereicht im letzten Herbst.

Die jetzige Vorlage der Ständeratskommission (Urek) soll ein indirekter Gegenvorschlag zur zweiten Landschaftsinitiative sein. In ihr steckt ein richtiger Kern: Im Baugebiet sorgt die Nutzungsplanung mit zahlreichen Bauzonentypen und spezifischen Bauordnungsvorschriften für eine massgeschneiderte Regelung der Bodennutzung. Demgegenüber gelten die bundesrechtlichen Ausnahmeregelungen ausserhalb der Bauzonen automatisch und undifferenziert überall. Der Gesetzesentwurf will deshalb richtigerweise auch für das Nichtbaugebiet einen Paradigmenwechsel vornehmen: weg vom Giesskannenansatz, hin zu einem planerischen Ansatz.

Der Entwurf krankt jedoch an zwei Systemfehlern, die schon in der Vorlage des Bundesrates enthalten waren. Zunächst einmal müsste der Bundesgesetzgeber im RPG festlegen, welche Nutzungs-

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen nicht ankurbeln

Die Revision des Raumplanungsgesetzes dümpelt vor sich hin. Jetzt geht ein dritter Entwurf in die Vernehmlassung. Mit diesem wird die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen weiter zunehmen. Gastkommentar von Alain Griffel

ausserhalb der Bauzonen im Grundsätzlichen überhaupt zulässig sein können. Hernach wäre es Sache des kantonalen Gesetzgebers, innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens zu bestimmen, welche Nutzungsweisen im betreffenden Kanton zulässig sind. Schliesslich wären die gesetzlichen Vorgaben im Richtplan und in den Nutzungsplänen gebietsspezifisch umzusetzen.

Nichts von alledem jedoch im jüngsten RPG-Entwurf: Dieser enthält eine Blanko-Delegation direkt an den kantonalen Richtplan. Zudem strotzt er nur so vor Schwammigkeit: «Die Kantone können im Richtplan in bestimmten Gebieten auf-

grund einer räumlichen Gesamtkonzeption spezielle Zonen ausserhalb der Bauzonen vorsehen, in denen nicht standortgebundene Nutzungen zulässig sind.»

Präzisiert – es ist kein Scherz – wird dies wie folgt: Die Ausscheidung solcher Zonen muss «im Lichte der Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation im betreffenden Gebiet» führen, und der Richtplan muss «Aufträge für die Nutzungsplanung» erteilen, «die erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmaßnahmen vorzusehen». Als Sahnehäubchen gab die ständerätliche Kommission noch Folgendes obendrauf: «Unter Berücksichtigung der glei-

chen Grundsätze können die Kantone besondere Gebiete bestimmen, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung gestützt auf kantonale Richtlinien vorsehen.»

Abgesehen davon, dass dies alles an Unbestimmtheit nicht mehr zu übertreffen ist: Der Richtplan ist keine gesetzliche Grundlage und auch kein Ersatz für eine solche. Er wird in manchen Kantonen (z. B. Graubünden, Bern, Tessin, St. Gallen) denn auch nicht vom Parlament, sondern von der Regierung festgesetzt. Stünde das einmal so im RPG, gäbe es kein Halten mehr. Troja lässt grüssen.

Der zweite Fehler besteht darin, dass der neue, wenn auch gänzlich verunglückte Planungsansatz den heutigen Regelungswirrwarr mit seinen zahlreichen Ausnahmetatbeständen nicht ersetzen, sondern ergänzen soll. Auf ein komplexes System soll also ein zweites komplexes System aufgefropft werden. Dass dies nicht funktionieren kann, liegt auf der Hand. Die bisherigen Regelungen sollen zwar nicht automatisch weiter gelten; die Kantone müssen sie vielmehr für anwendbar erklären. Soweit sie dies aber tun, gilt beides nebeneinander.

Der «verkachelte» Gesetzgebungsprozess wurde schon vor zwölf Jahren falsch aufgegleist, ähnlich wie beim Zweitwohnungsgesetz, welches wahrlich kein Glanzstück helvetischer Gesetzgebung ist. Statt Experten hatten von Anfang an die Interessenvertreter das Sagen. Ein schlechter, unausgereifter Gesetzesentwurf wird in der parlamentarischen Phase erfahrungsgemäss nicht besser. Die ständerätliche Kommission hat nun die Gelegenheit ergriffen, unter dem Label «indirekter Gegenvorschlag» ihre Felle ins Trockene zu bringen. Sollte das, was sie nun vorlegt, Gesetz werden, so dürften wir bald wieder dort sein, wo wir 1969 waren.

Alain Griffel ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich.